Telefon: 0 233 44149

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und Ordnung, Prävention
Allgemeine Gefahrenabwehr
KVR-I/222

Bettelmafia zurückdrängen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03484 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 01130

Anlage(n):
Anlage (A1): Empfehlung Nr. 20-26 / E 03484

Beschluss des Bezirksausschusses des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 27.08.2026
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel hat am Sitzungsdatum der BV-Empfehlung anliegende Empfehlung (Anlage 1) beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, bestehende Regelungen zur Einschränkung der Bettelei im Bereich der Altstadt zu erweitern bzw. zu verschärfen. Insbesondere soll geprüft werden, ob das bereits im Geltungsbereich der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung (AFS) bestehende Bettelverbot auf weitere Teile des Altstadtgebiets ausgeweitet werden kann oder ob hierfür andere geeignete ordnungs- bzw. sicherheitsrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen.
Hintergrund der Empfehlung sind insbesondere Schwierigkeiten beim Nachweis organisierter bzw. bandenmäßiger Bettelstrukturen sowie die Auffassung, dass bestehende Regelungen in der Praxis nur eingeschränkt vollziehbar seien. Nach Auffassung der Bürgerversammlung würden sich organisierte bzw. bandenmäßige Formen der Bettelei insbesondere auf stark frequentierte Bereiche der Altstadt konzentrieren, während tatsächlich bedürftige Personen solche Bereiche typischerweise eher meiden würden.

Für die Beurteilung der Bürgerversammlungsempfehlung ist zunächst die geltende Rechtslage darzustellen.

Außerhalb der bestehenden Verbots- bzw. Regelungsbereiche ist stilles bzw. nicht aggressives Betteln grundsätzlich vom Gemeingebrauch öffentlicher Straßen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 BayStrWG umfasst und daher regelmäßig zulässig. Hierunter ist insbesondere das bloße Bitten um finanzielle Unterstützung ohne aufdringliches oder belästigendes Verhalten zu verstehen. Das bloße Verweilen im öffentlichen Straßenraum zum Zwecke des Bettelns stellt grundsätzlich eine zulässige Form des Gemeingebrauchs dar, soweit hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Gemeingebrauch anderer nicht konkret beeinträchtigt werden.

Dies ist bereits höchstrichterlich durch den Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden worden, der in seiner Rechtsprechung vom 19.01.2021 für schutzbedürftige Menschen, die lediglich durch die Bettelei ihre Grundbedürfnisse befriedigen können, das Betteln ein „der Menschenwürde innewohnendes Recht" nannte und dieses als ein nach Art. 8 Abs. 1 Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschütztes Menschenrecht auf Achtung der Privatsphäre anerkannte (vgl. EGMR v. 19.1.2021 – 14065/15 – Lacatus/Schweiz). Hieraus ergeben sich erhöhte Anforderungen an generelle oder pauschale Bettelverbote sowie an flächenbezogene Einschränkungen des stillen Bettelns. Derartige Regelungen unterliegen daher einer strengen Verhältnismäßigkeitskontrolle und bedürfen einer tragfähigen Gefahrenfeststellung sowie dem Vorrang milderer, gleichermaßen geeigneter Mittel.

Hiervon zu unterscheiden sind Bettelformen, die aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung nicht mehr vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch umfasst sind. Hierzu zählen insbesondere aggressives Betteln sowie organisierte bzw. bandenmäßige Formen der Bettelei. Aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn dem Bittgesuch durch hartnäckiges Ansprechen, Verfolgen, Berühren, Sich-in-den-Weg-Stellen oder vergleichbare belästigende Verhaltensweisen Nachdruck verliehen wird.
Die bloße Organisation von Bettelaktivitäten ist für sich genommen rechtlich nicht zu beanstanden. So können sich beispielsweise familiär oder sozial verbundene Personen zum gemeinsamen Betteln zusammenschließen, gemeinsam an- und abreisen oder sich an denselben Örtlichkeiten aufhalten. Ein solcher Zusammenschluss begründet für sich genommen noch keine organisierte bzw. bandenmäßige oder ausbeuterische Struktur. Hiervon zu unterscheiden sind organisierte bzw. bandenmäßige Formen der Bettelei, bei denen belastbare Anhaltspunkte für eine ausbeuterische oder kriminelle Organisationsstruktur bestehen. Hierzu können insbesondere Fälle zählen, in denen bettelnde Personen durch Dritte gezielt gesteuert, überwacht oder zur Bettelei veranlasst werden und erzielte Einnahmen ganz oder teilweise an sogenannte Hintermänner abzuführen haben.

Derartige Erscheinungsformen können – abhängig von den konkreten Umständen des Einzelfalls – ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. In Betracht kommen hierbei insbesondere Verstöße wegen unerlaubter Sondernutzung (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG i. V. m. Art. 66 Nr. 2 BayStrWG) sowie Straftatbestände des Menschenhandels (§ 232 StGB), der Zwangsarbeit (§ 232b StGB), der Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB) oder der Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB).

Daneben bestehen bereits verschiedene kommunale Regelungen, die das Betteln in bestimmten Bereichen oder in bestimmten Erscheinungsformen einschränken und ordnungs- und sicherheitsrechtliches Einschreiten innerhalb ihrer Geltungsbereiche ermöglichen. Im räumlichen Geltungsbereich der AFS ist Betteln als Sondernutzung grundsätzlich nicht erlaubnisfähig. Die AFS entstand im Zusammenhang mit der Einrichtung der Fußgängerbereiche in der Münchner Innenstadt und dient dem Schutz dieser straßenrechtlich besonders ausgestalteten Bereiche. Frühere Erweiterungen ihres räumlichen Geltungsbereichs erfolgten jeweils anlässlich der Widmung weiterer Fußgängerbereiche. Weitere Regelungen bestehen insbesondere im Bereich städtischer Grünanlagen, bestimmter Märkte sowie auf Grundlage der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 01.08.2014.

Ein ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliches Einschreiten gegen organisierte bzw. bandenmäßige Formen der Bettelei setzt jedoch voraus, dass entsprechende Organisations- oder Ausbeutungsstrukturen im konkreten Einzelfall belastbar festgestellt und die verantwortlichen Personen identifiziert werden können.

Gerade hierin liegen nach derzeitiger Einschätzung die wesentlichen praktischen Schwierigkeiten. Organisierte bzw. ausbeuterische Strukturen lassen sich häufig nicht mit der für ordnungswidrigkeiten- oder strafrechtliche Maßnahmen erforderlichen Sicherheit nachweisen. Der bloße Verdacht organisierter Strukturen oder abgestimmten Verhaltens genügt regelmäßig nicht. Auch äußere Indizien wie eine gemeinsame An- oder Abreise, abgestimmtes Verhalten oder ähnliche Erscheinungsbilder reichen für sich genommen regelmäßig nicht aus, um bandenmäßige oder strafrechtlich relevante Strukturen gerichtsfest festzustellen. Selbst bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente bestehen zudem erhebliche tatsächliche und personelle Herausforderungen hinsichtlich Kontrolle, Identitätsfeststellung, Ermittlungsführung sowie gerichtsfester Nachweisbarkeit.

Vor diesem Hintergrund war für die Beurteilung der Bürgerversammlungsempfehlung insbesondere zu klären, ob die beschriebenen Schwierigkeiten auf Defizite der geltenden Rechtslage oder vielmehr auf praktische Vollzugs- und Nachweisprobleme zurückzuführen sind. Zur Einschätzung der tatsächlichen Situation wurden daher der Kommunale Außendienst des KVR (KAD) sowie das Polizeipräsidium München um Stellungnahme gebeten. Die beteiligten Stellen äußerten sich hierzu im Wesentlichen wie folgt:

Der KAD berichtet, dass Verstöße gegen die bestehenden Regelungen zum Betteln im Bereich der AFS nur selten festgestellt werden. Insbesondere im vom KAD betreuten Bereich des Stachus und der Schützenstraße bestehen nach dortiger Einschätzung keine gravierenden Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Betteln. Aggressives Betteln werde nur selten wahrgenommen.
Hinsichtlich organisierter bzw. bandenmäßiger Bettelstrukturen bestehen aus Sicht des KAD keine ausreichenden tatsächlichen Ansatzpunkte, um entsprechende Strukturen nachvollziehen, nachweisen oder gezielt kontrollieren zu können.

Das Polizeipräsidium München teilt mit, dass im Bereich innerhalb des Altstadtrings insbesondere außerhalb der bestehenden Bettelverbotsbereiche regelmäßig dieselben Personen beim Betteln festgestellt würden. Dieses sogenannte „stille Betteln“ sei weder durch die bestehenden Satzungen (z. B. Grünanlagensatzung, Satzungen der Märkte München) noch durch die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München vom 01.08.2014 untersagt. Ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen liege der zuständigen

Polizeiinspektion 11 nach dortiger Einschätzung derzeit nicht vor. Soweit ausschließlich stilles Betteln außerhalb der durch kommunale Regelungen definierten Verbotsbereiche vorliege und keine sonstigen Rechtsverstöße festgestellt würden, erfolgten grundsätzlich keine polizeilichen Maßnahmen.

Laut polizeilicher Kriminalstatistik wurden im Jahr 2025 im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München keine einschlägigen Delikte des Menschenhandels, der Zwangsarbeit oder der Ausbeutung im Zusammenhang mit Bettelei zur Anzeige gebracht. Auch im Rahmen entsprechender Ermittlungen habe sich ein entsprechender Verdacht bislang nicht bestätigt. Das Polizeipräsidium weist jedoch darauf hin, dass das Ausbleiben entsprechender Strafverfahren nicht zwangsläufig den Schluss zulasse, dass organisierte bzw. ausbeuterische Strukturen nicht vorhanden seien. Vielmehr lägen die wesentlichen Schwierigkeiten in der gerichtsfesten Nachweisbarkeit entsprechender Sachverhalte.

Hinsichtlich der praktischen Vollziehbarkeit bestehender Regelungen führt das Polizeipräsidium aus, dass die wesentlichen Schwierigkeiten weniger im Fehlen rechtlicher Eingriffsbefugnisse als vielmehr im Bereich der gerichtsfesten Nachweisbarkeit organisierter bzw. ausbeuterischer Strukturen lägen. Bei Delikten des Menschenhandels und vergleichbaren Formen der Arbeitsausbeutung sei die Mitwirkung geschädigter Personen regelmäßig erforderlich, in der Praxis jedoch häufig nicht gegeben. Ohne entsprechende Mitwirkung seien zielführende Ermittlungen oftmals nur eingeschränkt möglich. Darüber hinaus stellten auch die Identitätsfeststellung der beteiligten Personen sowie die gerichtsfeste Dokumentation entsprechender Organisationsstrukturen erhebliche praktische Herausforderungen dar. Liegen hingegen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten wie Menschenhandel, Zwangsarbeit oder Ausbeutung der Arbeitskraft vor, werden nach Mitteilung des Polizeipräsidiums die im jeweiligen Einzelfall erforderlichen Ermittlungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft durch die Kriminalpolizei eingeleitet. Ungeachtet dessen würden seitens des Polizeipräsidiums München regelmäßige Kontrollen durchgeführt, teilweise auch unter Beteiligung der für die Bekämpfung organisierter Kriminalität zuständigen kriminalpolizeilichen Fachdienststellen.

Im Bereich der Ordnungswidrigkeiten bzw. Verwarnungen nach der Allgemeinverfügung oder den einschlägigen kommunalen Satzungen wurden im Bereich der Altstadt im Jahr 2025 insgesamt 194 polizeiliche Vorgänge erfasst, hiervon 134 Ordnungswidrigkeitenanzeigen sowie 60 dokumentierte Erstverstöße. Für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 27.05.2026 wurden insgesamt 68 Vorgänge registriert, hiervon 50 Anzeigen sowie 18 Erstverstöße.

Zu einer möglichen Erweiterung bestehender Bettelverbotsbereiche führt das Polizeipräsidium aus, dass sich hierdurch die geografischen Möglichkeiten polizeilicher Maßnahmen erweitern könnten. Ob hierdurch organisierte bzw. ausbeuterische Bettelstrukturen tatsächlich wirksamer bekämpft werden könnten, lasse sich nach derzeitiger Einschätzung jedoch nicht belastbar prognostizieren. Zudem seien Verlagerungseffekte in angrenzende bzw. innenstadtfernere Bereiche nicht auszuschließen.

Nach Einschätzung des Polizeipräsidiums könne der Problematik organisierter bzw. ausbeuterischer Bettelstrukturen behördlicherseits am ehesten durch einen gemeinsamen und ganzheitlichen Ansatz der beteiligten Stellen begegnet werden. Seitens der Polizei erfolgten bereits derzeit umfangreiche Kontroll- und Vollzugsmaßnahmen sowie eine

konsequente Verfolgung festgestellter Verstöße. Zudem wird darauf hingewiesen, dass insbesondere eine konsequente Ahndung bestehender Verstöße unter Ausschöpfung der rechtlich zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bis hin zu freizügigkeitsrechtlichen Maßnahmen geeignet sein könne, längerfristige Wirkungen zu erzielen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten tatsächlichen und rechtlichen Erkenntnisse ist die Bürgerversammlungsempfehlung wie folgt zu würdigen:

Das Anliegen der Bürgerversammlung, gegen organisierte bzw. ausbeuterische Formen der Bettelei wirksam vorzugehen und entsprechende Belastungen im Bereich der Altstadt zu reduzieren, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Insbesondere organisierte bzw. bandenmäßige Bettelstrukturen können sowohl ordnungs- und sicherheitsrechtliche als auch strafrechtliche Relevanz entfalten und das Sicherheits- und Ordnungsempfinden der Bevölkerung beeinträchtigen.

Die eingeholten Stellungnahmen zeigen jedoch übereinstimmend, dass die bestehenden Schwierigkeiten weniger auf das Fehlen rechtlicher Eingriffsbefugnisse als vielmehr auf tatsächliche Vollzugs- und Nachweisprobleme zurückzuführen sind. Organisierte bzw. bandenmäßige Formen der Bettelei sind bereits nach geltender Rechtslage nicht vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch umfasst und können – sofern die jeweiligen tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen – ordnungswidrigkeitenrechtlich, sicherheitsrechtlich oder strafrechtlich verfolgt werden. Die praktischen Schwierigkeiten bestehen vielmehr darin, entsprechende Organisations- oder Ausbeutungsstrukturen im Einzelfall gerichtsfest nachzuweisen, die beteiligten Personen zuverlässig zu identifizieren sowie die für ein Einschreiten erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen. Hinzu kommt, dass insbesondere strafrechtliche Ermittlungen häufig auf die Aussagebereitschaft und Mitwirkung potenziell geschädigter Personen angewiesen sind, die in der Praxis oftmals nicht gegeben ist.

Nach den eingeholten Stellungnahmen bestehen derzeit keine belastbaren Erkenntnisse über eine erhebliche zusätzliche Problemlage außerhalb der bereits bestehenden Verbots- bzw. Regelungsbereiche. Der KAD berichtet insbesondere nicht von gravierenden ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Betteln. Auch das Polizeipräsidium München teilt mit, dass derzeit ein erhöhtes Beschwerdeaufkommen nicht vorliege. Organisierte bzw. bandenmäßige Bettelstrukturen konnten bislang nicht gerichtsfest nachgewiesen werden. Ebenso wurden im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München bislang keine einschlägigen Delikte des Menschenhandels oder der Ausbeutung im Zusammenhang mit Bettelei zur Anzeige gebracht.

Vor diesem tatsächlichen Hintergrund bestehen bereits Zweifel daran, dass eine räumliche Ausweitung bestehender Bettelverbote geeignet wäre, das mit der Bürgerversammlungsempfehlung verfolgte Ziel einer wirksameren Verfolgung organisierter bzw. ausbeuterischer Bettelstrukturen tatsächlich zu erreichen. Nach übereinstimmender Einschätzung der beteiligten Stellen liegen die maßgeblichen Schwierigkeiten nicht im räumlichen Anwendungsbereich der bestehenden Regelungen, sondern in der Feststellung, Abgrenzung und gerichtsfesten Nachweisbarkeit entsprechender Strukturen. Es ist daher derzeit nicht ersichtlich, dass eine bloße Erweiterung bestehender Verbotsbereiche die Vollzugs- und Nachweisprobleme verringern würde.

Hinzu kommt, dass die Abgrenzung zwischen tatsächlich organisierten bzw. ausbeuterischen Strukturen einerseits und bloßen familiären oder sozialen Zusammenschlüssen andererseits in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Äußerlich vergleichbare Erscheinungsformen können auf unterschiedliche soziale und tatsächliche Hintergründe zurückgehen, die sich ohne weitergehende Ermittlungsmaßnahmen regelmäßig nicht zuverlässig voneinander trennen lassen. Weder das gemeinsame Auftreten mehrerer Personen noch eine gemeinsame An- oder Abreise lassen für sich genommen den Schluss auf eine organisierte oder gar strafrechtlich relevante Struktur zu. Gerade die notwendige Einzelfallprüfung kann durch eine flächenbezogene Erweiterung bestehender Verbotsregelungen nicht ersetzt werden.

Eine Ausweitung bestehender Bettelverbote würde demgegenüber auch solche Personen erfassen, bei denen keinerlei belastbare Erkenntnisse hinsichtlich organisierter oder ausbeuterischer Strukturen vorliegen. Dies betrifft insbesondere tatsächlich bedürftige bzw. vulnerable Personen, deren stilles und nicht aggressives Betteln außerhalb bestehender Verbotsbereiche grundsätzlich vom straßenrechtlichen Gemeingebrauch umfasst ist. Angesichts der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR, Urteil vom 19.01.2021 – *Lacatus/Schweiz*) unterliegen entsprechende Einschränkungen erhöhten grund- und menschenrechtlichen Schutzanforderungen an die Verhältnismäßigkeit. Die verschiedenen Erscheinungsformen des Bettelns sind dabei rechtlich unterschiedlich zu bewerten. Eine pauschale Gleichsetzung stillen Bettelns mit organisiertem bzw. bandenmäßigem Betteln erscheint vor diesem Hintergrund rechtlich nicht möglich.

Soweit der Bürgerversammlungsempfehlung die Annahme zugrunde liegt, dass sich organisierte bzw. bandenmäßige Bettelstrukturen typischerweise auf stark frequentierte und wirtschaftlich attraktive Bereiche der Altstadt konzentrieren, während tatsächlich bedürftige Personen solche Bereiche regelmäßig meiden würden, liegen hierfür nach den eingeholten Stellungnahmen keine belastbaren tatsächlichen Erkenntnisse vor. Eine rechtliche Differenzierung allein anhand des Aufenthaltsortes oder äußerer Erscheinungsformen wäre daher nicht möglich.

Hinzu kommt, dass die bestehende AFS ihrem Ursprung und Regelungszweck nach insbesondere dem Schutz der besonderen Funktion stark frequentierter Fußgängerbereiche dient. Die dortigen Regelungen stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit den straßenrechtlichen Anforderungen an Sicherheit, Leichtigkeit und geordnete Nutzung dieser Bereiche. Frühere Erweiterungen des räumlichen Geltungsbereichs erfolgten jeweils im Zusammenhang mit der straßenrechtlichen Widmung weiterer Fußgängerbereiche. Eine flächendeckendere Einschränkung des Bettelns würde maßgeblich sicherheitsrechtliche Zielsetzungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung organisierter bzw. ausbeuterischer Strukturen verfolgen und sich damit vom ursprünglichen straßenrechtlichen Regelungszweck der Altstadt-Fußgängerbereiche-Satzung lösen. Eine entsprechende Erweiterung bedürfte daher einer eigenständigen straßenrechtlichen Rechtfertigung, für die nach dem derzeitigen Erkenntnisstand keine tatsächlichen Grundlagen bestehen.

Schließlich ist nach Einschätzung des Polizeipräsidiums München auch nicht belastbar prognostizierbar, dass eine Ausweitung bestehender Verbotsbereiche zu einer nachhaltigen Verringerung organisierter bzw. ausbeuterischer Bettelstrukturen führen würde. Vielmehr können Verlagerungseffekte in angrenzende Bereiche nicht ausgeschlossen werden. Auch insoweit ist derzeit nicht ersichtlich, dass die der

Bürgerversammlungsempfehlung zugrunde liegende Zielsetzung durch eine räumliche Erweiterung bestehender Verbotsbereiche tatsächlich erreicht werden könnte.

Vor diesem Hintergrund würde eine weitergehende flächenbezogene Einschränkung des Bettelns die zugrunde liegende Problematik nicht zielgerichtet lösen, sondern den Regelungsfokus von konkret nachweisbaren organisierten bzw. ausbeuterischen Bettelstrukturen auf sämtliche Formen der Bettelei verlagern.

Je weniger im konkreten Einzelfall zwischen zulässigem stillem Betteln und tatsächlich organisierten bzw. ausbeuterischen Erscheinungsformen unterschieden werden kann, desto größer ist die Gefahr, dass pauschale räumliche Verbotsregelungen auch solche Verhaltensweisen unverhältnismäßig erfassen, für die keine hinreichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für organisierte oder strafrechtlich relevante Strukturen vorliegen. Die bestehenden Nachweis- und Vollzugsprobleme würden dadurch nicht gelöst, sondern im Ergebnis lediglich auf allgemeine flächenbezogene Verbotsregelungen verlagert, ohne die Ursachen der Vollzugsschwierigkeiten zu beseitigen.

Die Problematik organisierter bzw. ausbeuterischer Bettelstrukturen wird von den beteiligten Stellen ausdrücklich als relevantes ordnungs- und sicherheitsrechtliches Handlungsfeld gesehen. Ziel bleibt es, die bestehenden rechtlichen Instrumente konsequent auszuschöpfen und deren praktische Wirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Hierzu werden die vorliegenden Erkenntnisse gemeinsam mit dem Polizeipräsidium München sowie den zuständigen Fachdienststellen fortlaufend ausgewertet und die weitere Entwicklung der Lage beobachtet. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit durch eine Optimierung der Beweissicherung, der Vollzugspraxis sowie der personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen die bestehenden Handlungsmöglichkeiten effektiver ausgeschöpft werden können. Ergänzend werden die Erfahrungen anderer Kommunen ausgewertet und daraufhin geprüft, ob sich hieraus rechtlich tragfähige und praktisch umsetzbare Ansätze für den Vollzug sowie den Umgang mit organisierten bzw. ausbeuterischen Bettelstrukturen ableiten lassen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03484 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Sicherheit und Ordnung, Prävention, Herr Stadtrat Nihat Demir haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
   Von einer räumlichen Ausweitung bestehender Bettelverbotsbereiche wird derzeit abgesehen. Zugleich werden bestehende Handlungsmöglichkeiten sowie weitere rechtlich zulässige Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs weiterhin geprüft.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03484 der Bürgerversammlung des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel vom 23.04.2026 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 01. Stadtbezirkes Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Stadler-Bachmaier

Die Referentin

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV bei Kreisverwaltungsreferat – BdR – BW

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel
An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte
An D-II-V / Stadtratsprotokolle
An das Polizeipräsidium München
An den Kommunalen Außendienst des KVR
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II / BA

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann vollzogen werden.

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Mit Anlagen
3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage (abweichender BA-Beschluss)
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden. Ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht. (Begründung s. Beiblatt)

☐ Der Beschluss des BA 01 Altstadt-Lehel ist rechtswidrig.
(Begründung s. Beiblatt)

VI. An das KVR-BdR-Beschlusswesen

zurück an Kreisverwaltungsreferat – HA I/222
zur weiteren Veranlassung.

Am……

Kreisverwaltungsreferat – BdR - BW